

Der Präsident

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Per E-Mail

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Ihre Nachricht vom:  
23. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. Juni 2022 wurde um Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes gebeten.

Weimar  
30. August 2022

Die vorgesehene Streichung der Vorgabe des § 18 a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der Sondernutzungsgebühr bei der Vergabe von Carsharing-Stellplätzen wird für sinnvoll erachtet.

Die konkrete Umsetzung der bisherigen Regelung, dass die Sondernutzungsgebühr mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss, wird als schwierig eingeschätzt.

Die Vorgaben zur Gebührenermittlung sollten auf das gebotene Maß beschränkt werden, um den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gestaltungsfreiheit zu geben. Die für alle Sondernutzungsgebühren geltende Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG, dass bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und der Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind, wird als ausreichende Vorgabe eingeschätzt.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tvw/daten-schutz/](http://www.thueringen.de/th3/tvw/daten-schutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.